

Göttinger Juristische Schriften

Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Eva Schumann,
Barbara Veit (Hg.)

Europäisches Unterhaltsrecht

8. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2009



Universitätsverlag Göttingen

Inhaltsverzeichnis

<i>Dagmar Coester-Waltjen</i> Einführung	1
<i>Matthias Heger</i> Haager Unterhaltsübereinkommen und UnterhaltsVO der Europäischen Union	5
<i>Juliane Hirsch</i> Das neue Haager Unterhaltsübereinkommen und das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht	17
<i>Tim Amos</i> Englisches Unterhaltsrecht – paternalistisch oder pragmatisch? – und wie es durch die Prismen der UnterhaltsVO und der Haager Unterhaltsübereinkommen aussehen könnte	39
<i>Ian Karsten</i> The new Hague Convention and EU Regulation on Maintenance Obligations – an English Perspective	47
<i>Wolfgang Hau</i> Das Zuständigkeitssystem der Europäischen Unterhaltsverordnung – Überlegungen aus der Perspektive des deutschen Rechts	57
<i>Hans-Joachim Dose</i> Das deutsche Unterhaltsrecht unter dem Einfluss der Unterhalts-VO und der Haager Unterhaltsübereinkommen – Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltstitel –	81
Autoren und Herausgeber	97
Verzeichnis der Teilnehmer des Workshops	99

Englisches Unterhaltsrecht – paternalistisch oder pragmatisch? – und wie es durch die Prismen der UnterhaltsVO und der Haager Unterhaltsübereinkommen aussehen könnte

Tim Amos

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich wünsche Ihnen einen guten Tag. Ich freue mich sehr über die nette Einladung, mit Ihnen gemeinsam an diesem Workshop teilzunehmen. Frau Prof. Dr. Coester-Waltjen hat mir gegenüber die englische Kindesunterhaltsgerichtsbarkeit freundlicherweise als „fantasereich“ bezeichnet. Ich betone freundlicherweise! Aber bevor wir zu Fantasien kommen, lassen wir uns kurz von der hiesigen Geschichte beeindrucken. Wir treffen uns hier am fantasie- oder zumindest geschichtsreichen Platz der Göttinger Sieben! Und für die nächsten eineinhalb Stunden vorübergehend vielleicht auch am Platz „der Londoner Drei“. Ich meine damit meinen ehemaligen Kollegen und heutigen Mitreferenten Ian Karsten (jetzt Richter HHJ Karsten), mich selbst, und meinen ehemaligen Referendar und jetzigen Arbeitskollegen, Herrn William Tyzack, der auch anwesend ist und bei der Vorbereitung dieses Referats freundlicherweise mitgeholfen hat. Danke William.

Wir Londoner Drei sind weniger Verfassungskämpfer als die Göttinger Professoren damals, und wir schließen natürlich auch keine Gebrüder Grimm mit ein. Aber zusammen bilden wir eine Art kleine juristische Ausbildungsdynastie oder Dreigestirn insofern, als Ian Karsten mein damaliger Referendarausbilder war – er war früher selbständiger Barrister und ich habe in seiner Kanzlei angefangen – und insofern, als ich vor zwei Jahren die Möglichkeit hatte, Ians juristische Weisheit an William Tyzack weiterzuleiten, während William bei mir ein Teil seiner Referendarzeit in derselben Kanzlei QEB absolviert hat.

Ich möchte jetzt über zwei Punkte als allgemeine Vorbemerkungen sprechen:

Zur Erinnerung: Die Begriffe „englisch“ und „England“ beziehen sich auf den Gerichtsstand England *und* Wales (d.h. der ganzwestlichste Teil Großbritanniens, direkt gegenüber von Irland) – aber *nicht* Schottland, Nordirland und die restlichen britischen Inseln.

Unsere heutigen Diskussionen betreffen den Unterhalt, nicht das englische Güterrecht oder Verfahrensrecht. Aber wie im Stil der römischen Gerichtsverhandlungen aus Ciceros „*Praeteritio*“, der vorgespielten Auslassung, gibt es Dinge, über die wir nicht reden sollten, die wir aber nichtsdestotrotz kurz erwähnen möchten! Das ist in diesem Fall wichtig, um die Tatsache zu verstehen, warum das englische Familienrechtssystem aus kontinentaleuropäischer Sicht manchmal so anders aussieht.

In diesem Zusammenhang sollte ich drei Punkte vorweg kurz erwähnen:

England hat keinen ehelichen Güterstand. Das Konzept an sich gibt es einfach nicht im deutschen Sinn. Ian Karsten wird im Bezug auf anwendbares Recht mehr ins Detail gehen. Aber der Grundsatz ist, dass nach englischem Recht das Eigentum eines Individuums wirklich und rechtlich unberührt bleibt, es sei denn, im Todes- oder Scheidungsfall wird das Gericht angerufen und richterliches Ermessen greift ein. Jetzt verstehen Sie vielleicht ein bisschen besser den grundlegenden Widerstand in England, im familienrechtlichen Bereich, zum Thema Anwendbarkeit ausländischen Rechts (bzw. Rom III, oder das Protokoll zum Haager Unterhaltsübereinkommen, und am Anfang, die Unterhaltsverordnung an sich)! Englisches Familienrecht wendet hauptsächlich nur englisches Recht an.

Das englische Gericht versucht immer, hinsichtlich der Substanz eines Scheidungsprozesses, möglichst nur ein einziges Gesamturteil in der Sache zu erlassen. Zwischen den Ehegatten sind die Hauptbestandteile von einem solchen Urteil immer Kapital und, wenn berechtigt, Unterhalt (oder zusätzliches Kapital statt Unterhalt). Was wir in England nicht kennen, sind separate Verfahren hinsichtlich z.B. Unterhalt, Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich. Dies führt auch dazu, dass die englische Herangehensweise hinsichtlich des Unterhalts viel weniger kategorisch ist als die deutsche. Unterhalt ist in England normalerweise ein Teil einer „einheitlichen Gesamtwürdigung“ wie der BGH neulich, in einem Beschluss vom 12. August 2009 [X11 ZB 12/05, vgl. §14(a)], das englische Scheidungsfolgesystem beschrieben hat.

England hat, hinsichtlich Scheidungsfolgesachen, sowieso eine erheblich weniger starke Unterscheidung zwischen Kapital und Einkommen als Deutschland. Wie einer der prominentesten englischen Richter – der auch Mitbegründer der englisch-deutschsprachigen zweijährlichen Richterlichen Tagungen gemeinsam mit unserem hiesigen Herrn Professor Willutzki ist –, vor vielen Jahren in einer Urteilsbegründung verfasst hat: „Geld ist Geld“. Und das stimmt natürlich. Geld ist Geld, egal ob man es als Kapital oder Einkommen bezeichnet. In England hat eine Kapitalzuweisung oftmals auch einen Unterhaltszweck und wird im europäischen Rahmen (insofern als es in Wirklichkeit Unterhalt ist) auch unter der Brüssel-I-VO als Unterhalt vollstreckbar: dies sehen Sie in dem niederländisch-englischen Fall Van den Boogaard v Laumen – EGH 27/02/1997 (C-220/95) [1997] 2FLR 399.

Zum Thema englisches Unterhaltsrecht an sich, auch zwei Vorbemerkungen:

Die Praxis ist insofern vereinfacht, als dass alles netto gerechnet und behandelt wird, sowohl der zu zahlende Betrag als auch der Unterhalt an sich als Einkommen. Es gibt keine steuerrechtlichen Überlegungen: Das Geld ist sowohl bezüglich dessen, was der Zahlende zu zahlen hat ohne Abschreibungsmöglichkeiten, als auch bezüglich dessen, was der Unterhaltsberechtigte bekommen muss, jeweils in netto angegeben. Der von einem englischen Gericht angeordnete Unterhalt ist in England also steuerfrei.

Das materielle Unterhaltsrecht ist (in der Tat) kodifiziert – ungewöhnlich für einen gewohnheitsrechtlichen Gerichtsstand wie England, werden Sie vielleicht denken. Aber die Kodifizierung ist in sehr groben Umrissen skizziert, und um den Umrissen Gestalt zu geben, braucht man natürlich viele von unseren beliebten Präzedenzfällen. Sie finden im Anhang die entsprechenden Paragraphen des englischen „Gesetzes zur Regelung ehelicher Ansprüche“, den so genannten *„Matrimonial Causes Act 1973“* (im folgenden MCA). Der Kernbereich des Gesetzes, sowohl für das Unterhaltsrecht als auch für das restliche Scheidungsfolgenrecht, erstreckt sich von § 22 bis § 25. § 22 betrifft den Unterhalt während des Verfahrens; Paragraph 23(1)(a) den Ehegattenunterhalt (mit, oder allerdings normalerweise ohne finanzielle Sicherung: § 23(1)(b)); und § 23(1)(d) betrifft den Kindesunterhalt, mit oder ohne Sicherung laut § 23(1)(e). Alle diese Ansprüche werden nach Billigkeit unter Berücksichtigung der Ermessensfaktoren in Paragraph oder Sektion 25 entschieden. In der englischen Sprache sind diese Faktoren die sogenannten „Section 25 factors“.

Am wichtigsten für unsere jetzige Diskussion ist Paragraph oder Sektion 25 und die dort ausgeführten Ermessensfaktoren. Die Faktoren der Sektion 25 sind auf den Einzelfall bezogen und schließen finanzielle Verhältnisse und Ressourcen, Bedürfnisse und Verpflichtungen, Alter, Gesundheit, Dauer der Ehe, Lebensstandard und ähnliche Gesichtspunkte ein, allerdings unter vorrangiger Berücksichtigung der Interessen jeglicher Kinder unter 18 Jahre. Dementsprechend sind die Ermessensfaktoren in Unterhaltsänderungsverfahren unter MCA § 31 aufgeführt.

Weil dies England betrifft, muss natürlich sofort eine große Ausnahme gemacht werden: Kindesunterhalt bezüglich aller leiblichen Kinder unter 19 Jahren wird in erster Linie nicht vom Gericht, sondern vom staatlichen Kindesunterhaltsamt, d.h. (bisher) „the *Child Support Agency*“ (CSA) per Computerformel geregelt, soweit die Kinder, sowie deren Eltern (egal ob verheiratet oder nicht) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in England haben. Das „CSA“ ist neulich umbenannt worden und heißt jetzt „the *Child Maintenance Enforcement Commission*“ (CMEC); in der deutschen Sprache „Kindesunterhaltsvollstreckungskommission“. Grob gerechnet ist die jetzige Computerformel gültig bis mindestens 2011 und entspricht 15% des Netto-

einkommens des Bezahlenden für ein Kind, 20% für zwei, und 25% für drei oder mehrere, jedenfalls geteilt durch die Anzahl der Kinder des Bezahlenden und unterliegend einer Höchsteinkommensgrenze von ungefähr 110.000 € netto im Jahr. Über diese Grenze hinaus ist das Gericht wieder zuständig. In England gibt es keine Düsseldorfer (oder eine ihr ähnliche) Tabelle.

Ich habe eben das Kindesunterhaltsamt oder „*Child Support Agency*“ in erster Linie als Unterhaltsentscheidungsorgan bezeichnet, weil das CSA von seiner Arbeitsmenge so überfordert ist, dass die meisten Parteien, Ehemänner sowie Ehefrauen, es vorziehen, die Höhe des Kindesunterhalts dem Gericht einverständlich zu übergeben. Dies ist möglich, wenn sich beide Elternteile darüber einig sind, die Frage der Höhe dem Gericht zu überlassen. Wie Ian Karsten Ihnen detaillierter erklären wird, sieht es so aus, dass die Unterhaltsverordnung wahrscheinlich nur gerichtliche Entscheidungen betreffen wird, d.h. nicht die Anordnungen vom CSA.

Wenn Kindesunterhalt vom Gericht entschieden werden sollte, richtet sich das Gericht prinzipiell nach den „angemessenen Bedürfnissen“ im Einzelfall – vgl. MCA § 25(2)(b) und § 25(3)(a). Aber wenn das Gericht Ehegattenunterhalt vorsieht, wird der Ehegattenunterhalt meistens viel höher als der Kindesunterhalt sein. Im so genannten Regelfall spielt Kindesunterhalt im Scheidungsfolgenfall eine unerhebliche Rolle und wird meistens dem fiktiven „CSA level“ entsprechen. Das „CSA level“ beträgt ungefähr 16.000 € für ein Kind pro Jahr Maximum, aber für die durchschnittlichen zwei oder drei Kinder ungefähr 10.000 € Maximum pro Kind pro Jahr.

Als Vergleich zwischen Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt: Den finanziellen Umständen nach wird in London in den besserverdienenden Fällen ein typischer Ehegattenunterhalt für den oder die Unterhaltsberechtigten allein bei etwa 50.000 – 75.000 € im Jahr liegen. Natürlich muss man aufsetzen, was man selbst verdienen kann, wenn überhaupt und angemessen, werden diese Fragen aber in England (und vor allem in London) auch relativ konservativ bzw. vorsichtig behandelt. Das Unterhaltsniveau kann auch viel höher sein, wenn die finanziellen Umstände es erlauben und die unterhaltsberechtigten Partei einen ehebedingten Nachteil oder „compensation claim“ beweisen kann (z.B. einverständliches Aufgeben einer hochbezahlten Karriere). Dies wurde so in der neuesten erstinstanzlichen Entscheidung des Londoner High Courts (vergleichbar einem LG), im Fall *McFarlane* [2009] EWHC 891 (Fam) beschlossen. Ehegattenunterhalt in Höhe von ca. 300.000 € wurde aus dem mehr als 750.000 € netto jährlichen Einkommen des Ehemanns der Steuerberaterpartner ist, und darüber hinaus ein reduzierender Prozentsatz des Überflusses angeordnet: 20% bis 1.000.000 €, 10% darüber – und das alles bis zur Pensionierung in etwa sechs Jahren (oder sogar weiter, wenn die Frau dann einen Bedarf nachweisen kann). Im Endeffekt bezieht also Mrs. McFarlane Unterhalt in Höhe von 350.000 € im Jahr aus den ersten 1.000.000 €.

In diesem Zusammenhang kann man sich wahrscheinlich leicht einigen, dass Kindesunterhalt im so genannten Scheidungsfolgenregelfall eine relativ unerhebliche Rolle spielt. Selbst in *McFarlane* war der Kindesunterhalt „nur“ 25.000 € pro Kind pro Jahr im Vergleich zu dem jährlichen Ehegattenunterhalt in Höhe von über 300.000 €.

Völlig anders ist das aber, wenn die Eltern nicht verheiratet sind! Hier treten wir vielleicht endlich in Professor Coester-Waltjens „Märchenwald“ ein! Unterhalt für nichteheliche Kinder, wenn das „CSA“ nicht zuständig ist (d.h. wegen Auslandsbezuges oder einverständlichen Gerichtszuständigkeit), wird durch unser Kindergesetz von 1989 („Children Act“) geregelt. Ausgangspunkt ist, dass ein unverheirateter Elternteil noch keinen persönlichen Anspruch aus der Beziehung hat (bis auf Eigentum, das er/sie schon besitzt). Anders ist das übrigens seit jetzt ungefähr zwei Jahren in Schottland, wo eine begrenzte Partnerunterhaltspflicht besteht (die der englische Gesetzgeber übrigens mit Interesse verfolgt und praktisch als Versuchskaninchen ansieht).

Für nichteheliche Kindesunterhaltsachen enthält der „Children Act 1989“, Anhang 1, Absatz 4 eine entsprechende Liste von Ermessensfaktoren wie in Scheidungsfolgenachen die „MCA Section 25 factors“. Aber trotz des Nichtbestehens eines persönlichen Anspruchs zwischen den Eltern erkennt das englische Gericht in nichtehelichen Kindesunterhaltssachen ein so genanntes „Carer's allowance“ an. Das ist ein Entgelt für den oder die Sorgeberechtigte. Das Gericht erkennt auch an, dass das Kind praktisch und faktisch in der Lage sein muss, alle Aspekte seines Lebensunterhalts zahlen zu können, einschließlich z.B. Strom und Wasserkosten. Unter diesem Gesichtspunkt kann der Kindesunterhalt in einem solchem Fall – nochmals den einzelnen finanziellen Umständen nach – locker bei 50.000 € bis 75.000 € im Jahr für ein Einzelkind liegen.

Aber jetzt geht es (zumindest aus deutscher Sicht) vielleicht wirklich in den „Märchenwald“! Weil wir noch nicht davon gesprochen haben, wo das Kindlein sein Köpfchen hinlegen sollte. Nehmen wir einen traditionellen Fall an. Die Mutter verfügt nicht über viele finanzielle Mittel, der Vater hingegen schon, da er (im rheinischen Durativ gesprochen) ständig „am Arbeiten“ ist. In diesem Fall sollte das Kind dann bei der Mutter wohnen. Aber wenn die Mutter nicht die Mittel hat, um ein Zuhause zu schaffen, und wenn der Vater ein entsprechendes Vermögen hat, sieht es das englische Gericht vor, dass der Vater ein entsprechendes Haus kauft und dieses dem Kind und seiner Mutter als Zuhause zur Verfügung stellt. Dieses Zuhause sollte so lange zur Verfügung stehen, bis das Kind volljährig ist, oder sogar ein dreijähriges Universitätsstudium absolviert hat. Das Objekt ist zwar unter Treuhand versichert und steht am Ende dem Vater wieder als sein Eigentum zu – mit all dem Immobilienmarktgewinn, oder momentanen Immobilienmarkt-

verlust! Aber in der Zwischenzeit hat der Mann keinerlei Nutzungsrecht an seinem eigenen Geld.

Nach englischem Recht ist eine solche Angehensweise völlig unkontrovers und unumstritten. Die Lösung dient dem Wohl des Kindes und erkennt auch die englische Vorliebe zum Wohnungseigentum an, um die Stabilität des Kindes weiter zu unterstützen. Noch zusätzlich dazu kann das englische Gericht eine oder mehrere Kapitalsummen zum Wohl des Kindes anordnen, z.B. für den Kauf eines entsprechenden Autos oder sogar um die laufenden Prozessanwaltskosten im Unterhaltsverfahren zu bezahlen. Ich stelle Ihnen, unseren hier anwesenden nichtenglischen Kolleginnen und Kollegen eine Frage für unsere spätere Diskussion: Nehmen wir als Beispiel ein englisches Urteil in einer solchen Kindesunterhaltssache für ein Einzelkind. Der Unterhalt wird in Höhe von 50.000 € im Jahr festgelegt und dazu kommt auch eine Anordnung von 1.000.000 € für einen treuhändischen Wohnungskauf in London für die Dauer der Minderjährigkeit des Kindes. Wie würden denn Sie, oder die deutschen Gerichte in der Zukunft, ein solches englisches Urteil unter dem Haager Übereinkommen oder der Unterhaltsverordnung behandeln oder berücksichtigen? Und wenn das englische Urteil gegen den „Ordre Public“ verstoßen sollte, warum und in welchem Umfang? Und wie würden die nebensächlichen Anordnungen behandelt werden, z.B.

- a. dass der Vater der Mutter eine Kapitalsumme von 50.000 € für ein Auto (zum Wohl des Kindes) bezahlen sollte?
- b. oder ein ähnlich hoher Kostenbetrag (entweder am Ende oder während des Prozesses)?

In englischen Unterhaltsachen stellt sich nicht die Frage nach der Kapitalisierung von Kindesunterhalt. Unterhalt wird von Monat zu Monat oder von Jahr zu Jahr bezahlt bis das Kind seine Erziehung oder Ausbildung vollendet hat. Dagegen ist in Scheidungsfolgesachen mit Bezug auf Ehegattenunterhalt das Gericht verpflichtet, wenn möglich und angemessen, einen so genannten „Clean Break“ zu suchen. Dies bedeutet einen einmaligen diskontierten Kapitalbetrag anzuordnen, der den gesamten künftigen Unterhaltsanspruch und alle künftigen monatliche Zahlungen decken sollte, vgl. MCA § 25 A. Das bedeutet, was auch immer an Kapital darüber hinaus dem Anspruchsteller zusteht. Das gleiche „Clean Break Prinzip“ gilt in Unterhaltsänderungsverfahren: MCA § 31(7A). Der Gesetzgeber sieht eine Kapitalisierung auch dann vor, wenn es angemessen ist, dass der neue veränderte Unterhaltsbetrag nicht mehr als weiterlaufender Unterhalt, sondern als eine einmalige Zahlung in einer kapitalisierten Summe zu bezahlen ist.

Eine solche Kapitalisierung des Ehegattenunterhalts bedarf natürlich erst einer klaren Darstellung von der Länge der Unterhaltspflicht. Das ist in England relativ unproblematisch, weil das Gericht vielleicht eher als in Deutschland eine dauerhafte oder zumindest eine unbegrenzte Unterhaltspflicht vorsieht, vor allem in Fällen

einer langen Ehedauer (ab ca. 15 Jahre) oder wenn Kinder noch eine längere Ausbildungszeit vor sich haben.

Wenn die Kapitalmittel nicht vorhanden sind, kommt die Kapitalisierung natürlich nicht in Frage – z.B. in dem obigen *McFarlane*-Fall. Unter diesen Umständen muss das Gericht sich mit purem Unterhalt zufrieden geben. Wenn die Mittel jedoch vorhanden sind, versucht das Gericht den entsprechenden Kapitalbetrag mittels der so genannten „*Duxbury*-Tabellen“ festzustellen. *Duxbury* war der Name eines Scheidungsfolgenfalles von 1985 und bei den *Duxbury*-Tabellen handelt es sich lediglich um Empfehlungen. Diese Empfehlungen vergleichen jährliche Unterhaltssätze mit den entsprechenden einmaligen Kapitalbeträgen für Männer sowie Frauen im Alter zwischen 40 und 80 Jahren. Ausgangspunkt ist, dass die Kapitalsumme amortisiert werden soll, damit

- a. die Unterhaltsberechtigten einen inflationssicheren Nettoertrag aus einer Mischung von Zinsen und Kapital erzielen kann, und
- b. am Ende des angenommenen Zeitraums das Geld völlig benutzt worden ist.

Das *Duxbury*-Prinzip ist offensichtlich keine feste Garantie: Leute sterben früh oder spät, Börsen sinken manchmal drastisch! Auch Steuersätze pflegen sich zu ändern. Aber, als pragmatische Alternative zu dem dauerhaften Abgucken des Expartners und kostenintensiven Unterhaltsänderungsklagen, ist die *Duxbury*-Herangehensweise sowohl attraktiv für die Bezahlenden als auch für die Unterhaltsberechtigten. Wie oft ich zu meinen männlichen Mandanten gesagt habe: „Natürlich ist es *möglich*, dass Ihre Frau wieder heiratet und Sie dann das Geld nicht zurückbezahlt bekommen; aber wenn Sie der Ex-Ehefrau nur weiter Unterhalt bezahlen sollten, ist es noch sicherer, dass sie *nicht* heiraten wird. Und, wenn Sie als Ex-Ehemann reicher werden sollten, bestünde immer wieder die Gefahr von einer Unterhaltsänderungsklage mit Kapitalisierungsantrag.“

Weil wir uns bei dem Thema der Lebenserwartung befinden, muss ich mein Referat mit einen oder zwei Sätzen zum Tod und Unterhalt beenden. In England gibt es keinen Pflichtteil und keinen Pflichtteilsanspruch. Ich darf über meinen Nachlass so verfügen, wie ich will, so lange ich eine angemessene Vorkehrung für meine Abhängigen bzw. Unterhaltsberechtigten treffe, vgl. das englische Erb- und Familienvorkehrungsgesetz, „the Inheritance (Provision for Family and Dependants) Act 1975“. In diesem Zusammenhang wird die Klasse von Unterhaltsberechtigten, durch den oder die mitbewohnenden Sexualpartner oder durch andere, die unmittelbar vor dem Todesfall Unterhalt (auch unverbindlicherweise) erhalten haben, ergänzt. Wenn der Verstorbene nach richterlichem Ermessen keine angemessene Vorkehrung getroffen hat, dann haben die Unterhaltsberechtigten einen Anspruch *postmortem* aus dem Nachlass auf angemessene Vorkehrungen im Bezug auf Unterhalt. Die oder der Witwe(r) wird allerdings zusätzlich einen Anspruch haben

und zumindest so behandelt werden, als ob im Moment des Todes eine Scheidung stattgefunden hätte.

Das, meine Damen und Herren, ist eine grobe Skizze des englischen Unterhaltsrechts. Ob das Unterhaltsrecht in England paternalistisch ist – im Sinne von zu viel staatlicher Einmischung und zu wenig Nachdruck auf Selbstverantwortung im Unterhaltsbereich – oder ob es eher pragmatisch ist, insofern als dass das System immer die Kinder an die erste Stelle setzt, überlassen wir Ihrer Entscheidung und Ihrem Ermessen! HHJ Karsten wird sich jetzt zu dem vielleicht prismatischen Effekt der beiden Unterhaltsübereinkommen auf das englische Unterhaltsrecht äußern. Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich schon auf unsere spätere Diskussion.